



5

Antrag

**an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 16. Mai 2014**

Kein Überstundenverfall bei Gleitzeit – transparente und klare gesetzliche Regelung

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ist ständig damit konfrontiert, dass bei Gleitzeitvereinbarungen jene Zeitguthaben, die am Ende einer Gleitzeitperiode nicht in die nächste Gleitzeitperiode übertragen werden können, schlicht wegfallen. Dürfen beispielsweise nach der Gleitzeitvereinbarung 20 Stunden an Zeitguthaben in die nächste Gleitzeitperiode übertragen werden und hat ein Arbeitnehmer 30 Stunden angesammelt, so wird der Überling von 10 Stunden einfach weggestrichen. Bei dieser Handhabung handelt es sich nach den Erfahrungswerten der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol um ein Massenphänomen.

Die anschließenden Diskussionen mit Arbeitgebern und deren Rechtsvertretern zeigen, dass die Ursache dafür in der derzeitigen Formulierung des § 6 Abs 1a AZG liegt. Diese Bestimmung regelt nämlich nach ihrem Wortlaut unter der Überschrift „Überstundenarbeit“ nur den „umgekehrten“ Fall: Denn es heißt: „Am Ende einer Gleitzeitperiode bestehende Zeitguthaben, die nach der Gleitzeitvereinbarung in die nächste Gleitzeitperiode übertragen werden können ... gelten nicht als Überstunden“. Daraus sei – so die Arbeitgeber – nicht abzuleiten, dass die nicht übertragbaren Zeitguthaben Überstundenarbeit darstellen würden.

Diese Diskussionen zeigen, dass die derzeitige gesetzliche Regelung von den meisten Normunterworfenen völlig missverstanden wird, womit der Arbeitnehmerschaft berechnete Lohnansprüche und erhöhte Sozialversicherungsleistungen für geleistete Arbeit und der öffentlichen Hand Sozialabgaben und Steuern verloren gehen. Wir sehen es im Übrigen auch als wesentliche Aufgabe des Staates an, Gesetze so zu formulieren, dass diese für die Bürger eindeutig und nachvollziehbar sind.

Es bedarf daher keiner Gesetzesänderung, sondern nur einer ergänzenden Klarstellung im Sinne von Transparenz und Eindeutigkeit. Man braucht nur § 6 Abs 1a AZG beispielsweise durch folgenden Satz zu ergänzen: „Die nicht übertragbaren Zeitguthaben stellen daher Überstundenarbeit dar“ und eventuell weiter, „..., die samt Überstundenzuschlag entweder in Geld auszubezahlen ist oder aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als zusätzliches Zeitguthaben in die nächste Gleitzeitperiode oder in den nächsten Durchrechnungszeitraum übertragen werden kann.“

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz dazu auf, eine gesetzliche Regelung zu veranlassen, wonach § 6 Abs 1a AZG durch einen klarstellenden Satz ergänzt wird, der sicherstellt, dass nicht übertragbare Zeitguthaben nicht einfach wegfallen, sondern samt allfälliger Abgaben und Steuern entlohnt werden. Vorgeschlagen wird die Formulierung: „Die nicht übertragbaren Zeitguthaben stellen daher Überstundenarbeit dar, die samt Überstundenzuschlag entweder in Geld auszubezahlen ist oder aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als zusätzliches Zeitguthaben in die nächste Gleitzeitperiode oder in den nächsten Durchrechnungszeitraum übertragen werden kann.“

